

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Frau Sylvia Kotting-Uhl, MdB
Die Vorsitzende
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)577-C
öAnh. am 07.06.21
02.06.2021

02.06.2021/ak

Bearbeitung

Tim Bagner (DST)
Telefon: +49 30 37711-610
E-Mail: tim.bagner@staedtetag.de

E-Mail: umweltausschuss@bundestag.de

Dr. Torsten Mertins (DLT)
Telefon: +49 30 590097-311
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

Bernd Düsterdiek (DSTGB)
Telefon: +49 22895962-14
E-Mail: bernd.duesterdiek@dstgb.de

Aktenzeichen (DST): 70.28.41 D

Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sog. Mantelverordnung, BT-Drs. 19/29636)

Sehr geehrte Frau Kotting-Uhl,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordneten,

das Bundeskabinett hat am 12.05.2021 die vorliegende Fassung der Mantelverordnung beschlossen. Mit der Mantelverordnung sollen erstmalig bundeseinheitliche Regelungen für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, industrieller Nebenprodukte und Boden geschaffen werden. Die Mantelverordnung wurde rund 15 Jahre intensiv diskutiert und noch immer bestehen teilweise unterschiedliche Auffassungen dazu, in welchem Umfang die Verordnung dazu beitragen kann, die Kreislaufwirtschaft in Deutschland zu verbessern und den Schutz natürlicher Ressourcen voranzubringen. Die vorliegende Fassung greift die vom Bundesrat am 06.11.2020 beschlossenen Maßgaben auf, mit denen Kompromisse gefunden wurden, um eine ausgewogene Balance zwischen Umwelt- und Medienschutz auf der einen Seite und einer ressourcenschonenden Kreislaufwirtschaft auf der anderen Seite zu erreichen. Die gefundenen Kompromisse sind nach unserer Auffassung eine tragfähige Grundlage für die weitere Ausgestaltung des Umgangs mit mineralischen Bauabfällen, Böden und industriellen Nebenprodukten.

Dabei sind wir uns bewusst, dass die nunmehr von der Bundesregierung in § 8 Abs. 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) aufgenommene Sonderregelung zur Verfüllung seinerzeit zwar vom Bundesrat diskutiert wurde, dort jedoch keine Mehrheit gefunden hat. Wir können die hierzu ausgetauschten Argumente nachvollziehen, halten die Sonderregelung im Ergebnis aber für einen gangbaren Weg, um an die örtlichen Verhältnisse angepasste Lösungen zu ermöglichen. Daher sprechen wir uns nachdrücklich dafür aus, das langjährige

Verordnungsgebungsverfahren nun nicht an dieser Vorschrift scheitern zu lassen, sondern es vielmehr alsbald zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Wir möchten trotz aller positiven Ausblicke auf das Vorhaben insgesamt gerne noch auf folgende kritische Punkte aus Sicht der Städte, Landkreise und Gemeinden hinweisen:

Kritische Hinweise aus den Kommunen

Wichtig für die Unteren Behörden auf der kommunalen Ebene ist, dass lokale Lösungen zur Verfüllung in einem Rahmen ermöglicht werden, um eventuellen Mehrbedarf an Deponiekapazitäten zu vermeiden. Die Verordnungen enthalten zwar einen gewissen Spielraum für die Behörden, aber ob dieser hinreichend ist, wird sich erst im Zuge der Umsetzung zeigen. Sofern nicht die Sonderregelung in § 8 Abs. 8 BBodSchV zur Anwendung kommt, muss dieser Punkt dringend im Rahmen der vorgesehenen Evaluation der Mantelverordnung adressiert werden.

Insgesamt betrachtet führen die geplanten Anpassungen der Verordnungen zu einem erheblichen Erfüllungs- und Vollzugsaufwand bei den Unteren Behörden. Dies betrifft etwa die Überwachung der Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien in den Bodennach §§ 6, 7 der neugefassten BBodSchV sowie die neue Anforderung eines verpflichtenden Ersatzbaustoffkatasters. In dem Verordnungsentwurf wird von keinen zusätzlichen Belastungen der Verwaltung diesbezüglich ausgegangen. Dies können wir nicht bestätigen. Die zusätzliche Kostenbelastung für die Unteren Behörden ist derzeit nicht absehbar, dürfte aber aufgrund der Komplexität und des Umfangs der Neuregelungen erheblich ausfallen. Es ist überdies davon auszugehen, dass in der Anfangsphase die umfangreichen Regelungen im Zusammenhang mit dem Auf- oder Einbringen von Materialien in Verbindung mit der Ersatzbaustoffverordnung einer umfangreicheren Einarbeitung und Schulung bedarf. Insofern tragen die vorgesehenen Übergangsfristen diesem Umstand Rechnung.

Aus fachlicher Sicht gibt es auch weiterhin erhebliche Vorbehalte gegen die Absenkung bestimmter Prüfwerte (u. a. Benzoapyren). Die Absenkung des Prüfwertes führt dazu, dass vorhandene Daten aus Untersuchungen von Spielplätzen sowie Haus- und Kleingärten nochmals überprüft werden müssen. Es ist zu erwarten, dass der neue Prüfwert insbesondere in Ballungszentren häufig überschritten wird, sodass aufwendige Neubewertungen und Nachuntersuchungen erforderlich werden. Dies wird erhebliche Kosten auslösen. Aus rechtlicher Sicht werden Bedenken dagegen erhoben, dass nach der vorliegenden Fassung der Ersatzbaustoffverordnung Recyclingbaustoffe aller Güteklassen zukünftig (fiktiv) als Abfall gelten sollen, was nicht nur im Widerspruch zur angestrebten Förderung der Kreislaufwirtschaft, sondern möglicherweise auch zum EU-(Bauprodukten-)Recht steht.

Evaluation nutzen und Arbeitshilfe entwickeln

Mit Blick auf die formulierten Kritikpunkte ist es daher aus unserer Sicht äußerst wichtig, die vorgesehene Evaluation in zwei Jahren für Korrekturen von erkannten Schwachstellen zu nutzen. Die Evaluation sollte sich auch mit der Frage beschäftigen, inwieweit den Behörden ausreichende Flexibilität im Umgang mit Bodenaushub und Bauschutt eingeräumt werden. Dies kann im Rahmen der Sonderregelung des § 8 Abs. 8 BBodSchV oder durch weitergehende Freiräume für lokale Behörden sichergestellt werden.

Die Evaluation muss dringend unter Einbindung der kommunalen Vollzugsebene erfolgen. Außerdem sollte die Zeit bis zum Evaluationsbericht genutzt werden, um eine vollzugstaugliche Arbeitshilfe unter Einbeziehung der Fachleute aus dem kommunalen Vollzug zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes